

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Baden-Württemberg	Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der ab 14.12.2021 gültigen Fassung	05.01.2022 (Erwähnung der Testpflicht entfällt)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	X		<p>§2(3) (3) Der Besuch durch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.</p> <p>(7) Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, und Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern, jeweils in Bezug auf die besuchte Person.</p> <p>Antwort des Chatbots, Abfrage 05.01.2022 08:55: Informieren Sie sich Im Vorfeld, welche Regelungen in Klinik und Kreißaal gelten, wie Besuche geregelt sind und wie Sie sich aktuell auf die Geburt verbreiten können. Hinweise dazu finden Sie auf der Website der jeweiligen Klinik.</p>
Bayern	Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) in der ab 23.12.2021 gültigen Fassung	05.01.2022 (Einführung von 2G+)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>			<p><a href="https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-oeffentlichen-leben">https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-oeffentlichen-leben</a></p> <p>Aus den FAQs: Was gilt für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und ähnlichen Richtungen: Der Bundesgesetzgeber hat in § 28b Abs. 2 IfSG nunmehr auf Bundesebene geregelt, dass Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in u.a. Krankenhäusern, vollstationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Tageskliniken, ambulanten Pflegediensten, der ambulanten Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen diese nur betreten dürfen, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Testnachweis mit sich führen. Dieses Testerfordernis gilt hier auch für geimpfte und genesene Personen.</p>
Berlin	Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.12.2021	05.01.2022 (Einführung von 2G+)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen.</p> <p>(3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39</p> <p><a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/</a></p> <p>(vom 18.12.2021) Besucheinschränkungen in Krankenhäusern</p> <p>Alle Besucher:innen müssen negativ getestet sein. Dies gilt auch für Besuchende, die vollständig geimpft sind oder als genesen gelten. Weitere Regeln für den Besuch legen die Berliner Krankenhäuser eigenständig fest. Bitte informieren Sie sich vorab bei den Krankenhäusern über die jeweils geltenden Besuchsregeln.</p>
Brandenburg	Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 22.12.2021	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 6 Testnachweis, Geimpfte und Genesene</p> <p>(1) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, muss diesem entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder</li> <li>- eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)</li> </ul> <p>(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 Nummer 2 und des § 24 Absatz 1 bis 4 als erfüllt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig,</li> <li>- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,</li> <li>- genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.</li> </ul> <p>§ 23 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(1) 4. alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.</p> <p>(2) Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen täglich von höchstens zwei Personen besucht werden. Die Personengrenze gilt nicht für die Begleitung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen</p>
Bremen	Sechste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) in der ab 23.12.2021 gültigen Fassung	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen</p> <p>(3) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,</li> <li>2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht.</li> <li>3. eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr;</li> </ol> <p>§ 8 Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen</p> <p>(3) Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen haben ein Schutz und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen, das den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für diese Einrichtungen entspricht. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dieses Schutz- und Hygienekonzept umgesetzt wird.</p> <p>(5) Der Betreiber kann den Zugang von nicht behandlungsbedürftigen Besucherinnen oder Besuchern auf aktuell Getestete, Geimpfte oder Genesene beschränken.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) vom 31.12.2021	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	X		<p>§27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen</p> <p>(1) (1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten. (1a) betrifft die Regelungen für Besucher:innen, die sich kürzlich in Risikogebieten aufgehalten haben.) (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Besucherinnen und Besucher, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind von der Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h befreit. Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen. (2a) Abweichend von Absatz 2 soll Besucherinnen und Besuchern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Kinder unter zwölf Jahren werden von einer volljährigen Person begleitet, 2. sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/">https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/</a> Aus dem Rubrik, was gilt jetzt. Abfrage am 05.01.2022 14:00: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen: In den meisten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sind Besuche grundsätzlich möglich. Dabei gelten aber viele Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel eine Test- und Maskenpflicht. Welche aktuellen Regeln es gibt, erfahren Sie direkt von der jeweiligen Einrichtung.</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/faq-corona-gesundheit/#14762800_14762750">https://www.hamburg.de/faq-corona-gesundheit/#14762800_14762750</a> Corona Gesundheit FAQ, Abfrage am 05.01.2022 14:02: Schwangerschaft - Dürfen Väter bei der Entbindung anwesend sein?: Hamburger Kliniken lassen eine Begleitperson bei der Geburt sowie Besuche dieser Person auf der Wochenbettstation grundsätzlich zu, soweit im Einzelfall medizinisch oder aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen spricht. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Kliniken und kann zum Beispiel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durchaus geboten sein.</p>
Hessen	Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) in der ab 28.12.2021 gültigen Fassung	05.01.2022 (Einführung von 2G+)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen</p> <p>Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes müssen</p> <p>1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und</p> <p>2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. [Zu §28 - 12 Krankenhäuser.....Die bisher in diesem Bereich angeordneten Testpflichten sind nunmehr durch den Bundesgesetzgeber geregelt worden, so dass es keiner landesrechtlichen Vorschriften mehr bedarf.]</p> <p><a href="https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Senioren-und-Pflegeheime">https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Senioren-und-Pflegeheime</a> /Stand 28.12.2021): Welche Regelungen gelten beim Besuch und der Arbeit in medizinischen Einrichtungen:....Alle Besucher (auch Geimpfte und Genesene) von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen einen Nachweis über einen negativen, höchstens 24 Stunden alten Schnelltest vorlegen. Sie können den Negativnachweis auch mit einem PCR-Test erbringen, der dann 48h gültig ist.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) in der ab 16.12.2021 gültigen Fassung	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>			<p><a href="https://www.mv-corona.de/corona-faq">https://www.mv-corona.de/corona-faq</a> Welche Bereiche sind von dem 2G Modell ausgeschlossen: Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen, sonstige Praxen, soweit medizinische, therapeutische oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden.</p> <p>14. Gibt es eine Begrenzung der Besucherzahlen in Krankenhäusern: Nein. Bitte beachten Sie, dass die Krankenhäuser jedoch Begrenzungen der Besucherzahlen vornehmen können, wenn dies auf Grund ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten und auf Grund des Infektionsgeschehens notwendig ist. Bitte beachten Sie folgende Regelungen: - Es gilt die 3G-Regelung (nur Geimpfte, Genesene und Geteste wird der Zugang gewährt). Geimpften und Genesenen wird dennoch empfohlen sich vor jedem Besuch testen zu lassen. - Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske). - Die anwesenden Personen sind in Innenräumen einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Personen sind verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Es wird empfohlen zu Dokumentation der Kontaktnachverfolgung in elektronischer Form durchzuführen. Bitte nutzen Sie dazu die LUCA-App. - Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch beim jeweiligen Krankenhaus über die dort geltenden Besuchsregelungen.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der ab 27.12.2021 gültigen Fassung	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		§ 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen 1. Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. 2. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.12.2021	05.01.2022 (Gesonderte Erwähnung der Besuchsregelungen entfällt, 3G)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>			§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen (4) ... Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen weitergehende und von den nachfolgenden allgemeinen Regelungen abweichende rechtliche Vorgaben sowie Besuchs- und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialhilfe sowie Sammelunterkünfte für Flüchtlinge erlassen.  <a href="https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw">https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw</a> (Abfrage vom 05.01.2022 15:30) Die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genesene oder Getestete) gilt unter anderem für: Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Unterkünfte für Geflüchtete sowie stationäre Einrichtungen der Sozialhilfe;...
Rheinland-Pfalz	Erste Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 22.12.2021	05.01.2022 (keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>		x	§18 Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen: (1) Für das Betreten von Einrichtungen nach 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 2 und 3 IfSG. Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben. (2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 ist für Personen nicht gestattet, die 1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, 2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben, 3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ..... oder 4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen. (3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.12.2021	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		§ 11 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche (4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 22.12.2021	05.01.2022 (Pflicht zur Anpassung von Besuchsregelungen an die aktuelle Infektionslage und deren Veröffentlichung auf jeweiliger Webseite, 3G )	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		§ 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (4) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 mit der Maßgabe nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes) haben im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch einschließlich der Ermöglichung von Sterbebegleitung und des Besuchs zur seelsorgerischen Begleitung sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens und der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen....  <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschaerankungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?_cp=%7B%22accordion-content-11509%22%3A%7B%2214%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-11509%22%2C%22idx%22%3A14%7D%7D">https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschaerankungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?_cp=%7B%22accordion-content-11509%22%3A%7B%2214%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-11509%22%2C%22idx%22%3A14%7D%7D</a>  Wann gilt eine 3G Regelung: Nr. 12. Besucher*innen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.
Sachsen-Anhalt	Dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (15. SARS-CoV-2-EindV) vom 20.12.2021	05.01.2022 (Keine Änderung )	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		§12 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen: 1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), (4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.  <a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordnung/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-12-10_2G_2GPlus_3G.pdf">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordnung/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-12-10_2G_2GPlus_3G.pdf</a> Krankenhäuser, für Besucher 3G x weitere Maßgaben ggf. über Hausrecht möglich

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Schleswig-Holstein	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 04.01.2022 gültigen Fassung	05.01.2022 (Landeseigene Regelungen entfallen zugunsten von bundeseinheitlichen Maßnahmen, 3G)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 14a Krankenhäuser (5) Weitergehende bundesrechtliche Anforderungen für Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher, insbesondere bezüglich Testungen, bleiben unberührt.</p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html</a></p> <p><b>Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Können Väter werdende Mütter in den Kreißaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen?</b> (05.01.2022 16:30) Grundsätzlich ist die Begleitung der werdenden Mutter durch Personen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet (max. 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) sind, möglich. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die Krankenhäuser in eigener Verantwortung entscheiden, ob eine Begleitung dennoch zugelassen ist. Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Kliniken können Begleitpersonen den Zutritt verweigern, wenn diese beispielsweise Symptome einer Covid-19-Infektion zeigen oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. In der Geburtshilfe können sogenannte Familienzimmer betrieben werden. Die hierfür geltenden Regelungen werden vom jeweiligen Krankenhaus festgesetzt.</p> <p><b>Kann ich meine Angehörigen und Freunde im Krankenhaus besuchen?</b> Grundsätzlich ist der Besuch durch Personen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, möglich. Es muss also entweder ein negatives Testergebnis (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) vorgelegt, eine vollständige Impfung (mindestens 14 Tage Abstand zur letzten erforderlichen Einzelpfung) oder eine Genesung von Covid-19 nachgewiesen werden. Weitere Informationen Die Krankenhäuser legen im Rahmen der Besuch- und Betretungsregeln in eigener Verantwortung fest, ob in Ausnahmefällen von diesen Voraussetzungen abgewichen werden soll. Die Krankenhäuser legen im Rahmen ihres Hygienekonzepts zudem verbindliche Vorgaben unter anderem zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fest. Derzeit gibt es noch an allen Krankenhäusern Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten, auch können noch Betretungsverbote für besonders sensible Bereiche möglich sein. Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld Ihres Besuchs, welche Regelungen in dem Krankenhaus gelten, in dem Sie jemanden besuchen möchten (zum Beispiel auf der Internetseite oder telefonisch).</p>
Thüringen	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO-) vom 17.12.2021	05.01.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§13 (3) Allgemeine Bestimmungen der Zugangsbeschränkungen Die für die jeweilige Zugangsbeschränkung erforderlichen Nachweise können erfolgen durch Impfnachweis, Nachweis der Genesung, Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Tests nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7, COVID-19-Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, soweit ein negativer Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ausreichend ist, einen negativen Selbsttest nach § 10 Abs. 1 oder Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3. § 22 Krankenhäuser: (1) Krankenhäuser können eine Steuerung des Zu- und Abgangs der Besucher sowie eine Begrenzung der Besucher aus medizinischen Gründen und aufgrund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich vorsehen. Grundsätzlich sind zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für bis zu insgesamt zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die zuständige Behörde zulässig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln insbesondere § 28b Abs. 2 und 3 IfSG sind darüber hinaus zu beachten. Weitere Zugangsvoraussetzungen für Besucher und Beschäftigte regelt § 28b Abs. 2 und 3 IfSG.</p>